

SATZUNG HAMELNER GOLFCLUB e.V.

Gültig ab 16.03.2013

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
HAMELNER GOLFCLUB e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Aerzen (Ortsteil Königsförde-Schwöbber), Landkreis Hameln-Pyrmont.
Der Begriff „Schloss Schwöbber“ wird als Zusatz zum Vereinsnamen verwendet.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golfverband e.V. und im Golfverband Niedersachsen-Bremen e.V.
Er kann in weiteren Verbänden Mitglied sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Ausbildung der Mitglieder im Golfsport und Förderung der jugendlichen Mitglieder durch sachgemäß ausgebildete Übungsleiter.
 - Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - Durchführung von Wettspielen.
 - Vermittlung der Golfregeln einschließlich der Golfetikette.
 - Durchführung von Golfschulungen und ähnlichen Kursen.

Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, auch andere Sportarten zu fördern und zu pflegen und entsprechende Einrichtungen seinen Mitgliedern zur Ausübung der anderen Sportarten zur Verfügung zu stellen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Eine Änderung im Sinne der vorgenannten Gemeinnützigkeit wird der Verein dem Landessportbund e.V., dem Deutschen Golfverband e.V., dem Golfverband Niedersachsen-Bremen e.V. und dem zuständigen Finanzamt anzeigen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen z.B. eine KG sein.
2. Der Verein hat Mitglieder in folgenden Mitgliedsarten:
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder mit Stimmberechtigung
 - 2.2. Zweitmitglieder
 - 2.3. Junge Mitglieder bis 30 Jahre
 - 2.4. Auszubildende, Studenten und Schüler bis 25 Jahre
 - 2.5. Schüler bis 18 Jahre
 - 2.6. Sondermitglieder
 - 2.7. Schnuppermitglieder
 - 2.8. Passive Mitglieder
 - 2.9. Ehrenmitglieder mit Stimmberechtigung
3. Spielrechte vergibt der Vorstand zu den einzelnen Mitgliedsarten auf Basis der Beitragsordnung. (§ 6)
4. **Zweitmitglieder** sind solche Mitglieder, die ihre Hauptmitgliedschaft und Handicapführung in einem anderen Golfclub haben.
5. Kriterien für **Zweitmitglieder, Sonder- und Schnuppermitglieder** werden vom Vorstand festgelegt.
6. **Passive Mitglieder** fördern den Verein und haben keine Spielrechte im Deutschen Golfverband e.V.
7. **Ehrenmitglieder** werden aufgrund hervorragender Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichen von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Übergabeeschreiben gegenüber dem Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Diese Frist ist auch bei Umtritt von einer Mitgliedsart zu einer anderen einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Die zweite Mahnung soll durch Übergabeeschreiben zugestellt werden. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands

ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Versammlung des Ehrenrates einzuberufen, der abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. In allen vorgenannten Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das ausgeschiedene Mitglied zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Auch die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Umlagen bleibt bestehen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Soweit das ausgeschiedene Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Verein Sach- oder Geldwerte leih- oder darlehensweise zur Verfügung gestellt hat, werden diese mit dem Zeitwert zurückgegeben. Art und Weise der Rückgabe sind zwischen dem Vorstand und dem ausscheidenden Mitglied schriftlich zu vereinbaren, es sei denn, sie sind schon anderweitig geregelt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen oder andere Finanzierungsmittel von den Mitgliedern erhoben werden, die immer den Beschluss einer Mitgliederversammlung erfordern (siehe § 14). Umlagen und andere Finanzierungsmittel dürfen höchstens das Einfache des jeweils gültigen Jahresbeitrags der entsprechenden Mitgliedsart im § 3 betragen.
2. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag und alle anderen einmaligen Finanzierungsmittel dürfen im Durchschnitt je Mitglied die von der Finanzverwaltung festgelegten Höchstbeiträge für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht überschreiten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und andere Finanzierungsmittel ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Als Stichtag für das Alter eines Mitglieds ist der 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres maßgebend.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und anderen Finanzierungsmitteln befreit.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bis zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Die Zahlungsweise ob gegen Rechnung oder durch Banklastschrift kann der Vorstand mit jedem Mitglied vereinbaren. Bei Ratenzahlungen z.B. monatlich/vierteljährlich wird der Vorstand einen Ratenaufschlag festlegen. Dies ist in der Beitragsordnung zu berücksichtigen.

§ 7 Rechte, Pflichten und Daten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein den Anordnungen des Vorstands, der zuständigen Ausschüsse oder den mit der Leitung einer Veranstaltung beauftragten Personen zu entsprechen und die jeweiligen Sportordnungen zu beachten.
3. Der Club verwendet Mitgliederdaten für seine interne Verwaltung. Er tauscht Daten mit Golfverbänden aus zum Zweck der Handicap-Führung, Mannschaftssportmeldungen, Erfassung von Turnierergebnissen und der DGV-Kartenerstellung aufgrund der jeweiligen Anforderungen seiner Verbände.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die entweder Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen mit einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Funktionsbezeichnungen: Präsident bzw. Vizepräsident) sowie bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB entweder durch den Präsidenten und einem Vizepräsidenten oder in Vertretung für den Präsidenten durch die zwei Vizepräsidenten vertreten.
3. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Aufwandsentschädigungen geltend machen. Der Vorstand ist ermächtigt, entsprechend des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eine steuerfreie Ehrenamtspauschale für sich in Anspruch zu nehmen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bewegt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beiräte bestellen, bezahltes Personal beschäftigen und Aufgaben an Dritte gegen Bezahlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten übertragen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende weiteren Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung und verbindliche Festlegung des Haushaltsplans.
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes für die jährliche Mitgliederversammlung.
- Entscheidung über die Aufnahme und Durchführung anderweitiger Sportarten und die notwendigen Investitionen für die hierzu erforderlichen Einrichtungen.
- Der Vorstand hat das Recht, einzelne Mitgliedsarten (§ 3) von bestimmten Wettspielen auszuschließen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden, ob die Wahl des Vorstands für jedes Vorstandsmitglied einzeln (Einzelwahl) oder insgesamt (Blockwahl) erfolgen soll. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Ordentliche Mitglieder gewählt werden. Gewählt ist, wer die jeweils höchste Anzahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Wahlperiode, mit dem Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft oder durch Rücktritt. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übernehmen. Die Mitglieder wählen auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom, Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit soll 2 Jahre betragen. Es soll im Wechsel

jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Finanzgeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands schriftlich Bericht zu geben.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch laut § 3 Nr. 2 nur Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts für die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; dies gilt auch für juristische Personen, die Ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1. Wahl des Vorstands.
 - 2.2. Wahl der Kassenprüfer.
 - 2.3. Wahl des Ehrenrates.
 - 2.4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
 - 2.5. Festlegung der Beitragsordnung laut § 6.
 - 2.6. Festlegung von Aufnahmegebühren, Umlagen und anderen Finanzierungsmitteln, soweit dies zur Deckung des Haushalts oder bei besonderem Finanzierungsbedarf erforderlich ist.
 - 2.7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - 2.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 2.9. Beschlussfassung in allen anderen nach der Satzung und dem Gesetz vorgesehenen Fällen.
3. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern wie folgt zugänglich gemacht:
 - 3.1. Auslage im Clubsekretariat binnen 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung
 - 3.2. Auslage bei nächster Mitgliederversammlung
 - 3.3. Zusendung bzw. Kopie an das Mitglied auf persönliche Anforderung
 - 3.4. Veröffentlichung – soweit vorhanden - auf einer internen Internetseite (Intranet)
 - 3.5. Die Genehmigung erfolgt durch die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung
4. Einwendungen oder Klagen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur binnen 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung möglich.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr bis zum 31. März muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge sind den Mitgliedern 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. In dem Antrag sind die Gründe und das Ziel zu beschreiben.

Dem Antrag ist eine Namensliste der Antragsteller mit Vor- und Nachnamen, Unterschrift und Datum beizufügen. Die Unterschriften dürfen nicht älter als 8 Wochen sein.

Im Übrigen gelten die Fristen und Regeln des § 15.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Ist keiner der Vizepräsidenten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen der Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder werden mitgezählt. Sind weniger als $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In der Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe anzugeben.
2. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landessportbund Niedersachsen e.V.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Wenn ein Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Verein Sach- oder Geldwerte leih- oder darlehnsweise zur Verfügung gestellt hat, werden noch vor Auflösung des Vereins diese Sach- und Geldwerte zurück gegeben bzw. mit dem vom Mitglied nachzuweisenden Zeitwert erstattet.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen sowie für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins verloren gegangenen oder beschädigten Gegenstände. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Aerzen, den 16. März 2013